

(2) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gilt für 100 kg angeliefertes baumreifes Kernobst bzw. frisches Fallkernobst in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober folgender Mindestrückgabesatz:

- a) keltertrübe Säfte 59 2 = 84 Flaschen 0,7 2 Inhalt,
- b) geklärte oder blanke Säfte 56 1 = 80 Flaschen 0,7 2 Inhalt,

Für Kernobst, welches vor bzw. nach dem angegebenen Zeitpunkt angeliefert wird, werden bei 100 kg 5 1 = 7 Flaschen 0,7 2 Inhalt Saft weniger ausgeliefert.

(3) Für 100 kg angelieferte Sauerkirschen, Beeren bzw. Wildfrüchte oder aus vorstehend genannten Fruchtarten hergestellte Mischungen oder Rhabarber gelten für den daraus hergestellten Süßmost folgende Mindestrückgabesätze:

	a) bei keltertrüben Süßmosten	b) bei geklärten oder blanken Süßmosten
Erdbeeren Himbeeren Stachelbeeren Brombeeren Heidelbeeren Holunder, schwarz	83 1 = 118 Flaschen 0,7 2 Inhalt	78 2 = 112 Flaschen 0,7 1 Inhalt
Rhabarber	85 2 — 122 Flaschen 0,7 2 Inhalt	81 2 = * 116 Flaschen 0,7 2 Inhalt
Sauerkirschen	88 Z = 126 Flaschen 0,7 2 Inhalt	84 2 = 120 Flaschen 0,7 2 Inhalt
Johannisbeeren, rot	95 2 - 136 Flaschen 0,7 2 Inhalt	91 2 — 130 Flaschen 0,7 2 Inhalt
Johannisbeeren, schwarz	105 2 = 150 Flaschen 0,7 2 Inhalt	102 2 = 146 Flaschen 0,7 2 Inhalt
Zweifrukt aus Johannisbeeren, rot und schwarz	98 2 - 140 Flaschen 0,7 2 Inhalt	94 2 = 134 Flaschen 0,7 2 Inhalt
Mehrfrucht	92 2 = 132 Flaschen 0,7 2 Inhalt	88 2 = 126 Flaschen 0,7 2 Inhalt

Eine Beimischung von Rhabarber zu Mehrfruchtsüßmosten ist nicht statthaft.

(4) Für 100 kg angelieferte Weintrauben werden für den daraus hergestellten Saft folgende Rückgabesätze festgelegt:

- a) bei keltertrübem Saft
63 2 = 90 Flaschen 0,7 2 Inhalt,
- b) bei geklärtem oder blankem Saft
60 2 = 85 Flaschen 0,7 2 Inhalt

(5) Der Rückgabesatz für Frucht- und Traubenweine ist dem der geklärten oder blanken Säfte bzw. Süßmoste gleichzusetzen.

(6) Für 1 2 Fruchtwein dürfen je nach Einstellung des Alkoholgehaltes bis zu 350 g Zucker angenommen werden.

Der Zusatz von Wasser und Zucker bei Süßmost und Wein ist gemäß den hierfür geltenden Herstellungsvorschriften vorzunehmen.

Für 1 2 Beeren-, Steinobst-, Rhabarber- oder Mehrfruchtsüßmost sind von den Auftraggebern je nach Fruchtart 80 bis 120 g Zucker anzuliefern.

§ 2

(1) Bei der Herstellung von Kernobstsäften und Traubensäften ohne Zucker werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für keltertrübe Ware 1,0-2-Flasche = 0,30 DM
0,7-2-Flasche « 0,26 DM
- b) für geklärte oder blanke Ware
1,0-2-Flasche = 0,38 DM
0,7-2-Flasche = 0,33 DM

(2) Bei der Herstellung von Beeren- und Steinobstsüßmosten, Rhabarbersüßmosten, Wildfruchtsüßmosten und Mehrfruchtsüßmosten werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für keltertrübe Ware 1,0-2-Flasche = 0,33 DM
0,7-2-Flasche = 0,28 DM
- b) für geklärte oder blanke Ware
1,0-2-Flasche = 0,40 DM
0,7-2-Flasche = 0,36 DM

(3) Bei der Herstellung von Weinen aus Kern-, Beeren- und Steinobst, Wildfrüchten und Rhabarber sowie Weintrauben werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für Kernobstwein, naturrein (Apfelwein)
1,0-2-Flasche = 0,40 DM
0,7-2-Flasche = 0,36 DM
- b) für Fruchttischwein, s bis 11 •/•
1,0-2-Flasche = 0,44 DM
0,7-2-Flasche *» 0,38 DM
- c) für Fruchtdessertwein, über 13 •/•
1,0-2-Flasche - 0,48 DM
0,7-1-Flasche = 0,42 DM
- d) für Traubenwein (naturrein oder verbessert)
1,0-2-Flasche - 0,48 DM
0,7-2-Flasche = 0,42 DM

(4) Die Höchstlohnkostensätze gelten nur für die Herstellung des Flascheninhaltes ohne Flaschen und ohne Verschuß,

(5) Außer der laut Lebensmittelgesetz bestehenden Kennzeichnungspflicht muß im Lohnverfahren hergestellter Süßmost sowie Wein, Kernobstsaft und Traubensaft in gut lesbarer Schrift auf dem Etikett die Aufschrift „Lohnware, nicht zum Handel zugelassen“ tragen.